

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 5 (1919)
Heft: 45

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizer-Schule

Wochenblatt der katholischen Schulvereinigungen der Schweiz.

Der „Pädagogischen Blätter“ 26. Jahrgang.

Sür die Schriftleitung des Wochenblattes: J. Trogler, Prof., Luzern, Willenstr. 14 21.66 Telephon 21.66	Beilagen zur Schweizer-Schule: Volkschule — Mittelschule Die Lehrerin
Druck und Versand durch die Geschäftsstelle Eberle & Rickenbach, Einsiedeln.	Inseratenannahme durch die Publicitas A.-G., Luzern.
Jahrespreis Fr. 8.50 — bei der Post bestellt Fr. 8.70 (Ehed. IX 0,197) (Ausland Portozuschlag).	Preis der 32 mm breiten Colonelzeile 25 Rp.
Inhalt: Kirche und Schule. — Himmelserscheinungen im Monat November. — Luzerner Kantonal- lehrerkonferenz in Grellingen. — Ein Urteil über die religionslose Schule. — Selig sind die Barm- herzigen. — Einigkeit macht stark. — Schulnachrichten. — Lehrerzimmer. — Bücherschau. — Er- ziehungsbericht. — Inserate. Beilage: Volkschule Nr. 21.	

Kirche und Schule.

Von M. A., Sek. Vhr.

(Schluß.)

Aufsichtsrechte der Kirche. S. 42 und 43. „Wir haben grundsätzlich ausgeführt, daß, soweit im Bildungswesen die Weltanschauung in Frage kommt, auch unmittelbar die Religion betroffen ist. Soweit also solche Beziehungen vorliegen, ist für Katholiken auch das Aufsichtsrecht der Kirche hier gegeben. . . . Solange nun die geoffenbarte Wahrheit für die gesamte natürliche Erkenntnis eine wohlthätige höchste Norm enthält und so lange anderseits der Unterricht im profanen Wissen auch zur Bekämpfung der Wahrheit benützt wird, und so lange es eine Haupteigentümlichkeit des „modernen“ Geisteslebens ist, einen Mangel des Verständnisses für alles Uebernatürliche und Seelische an den Tag zu legen, infolge einer irrtümlichen Auffassung des Geistesbegriffes — so lange wird auch die Kirche nicht ihren eigentümlichen Vorrang in der Aufsicht über die Wissenschaft und das Bildungswesen an den Staat verlieren.“

„Die Erfahrung hat gezeigt, daß auch die weltlichen Lehrgegenstände mißbraucht werden können, um Irrtümer gegen den Glauben zu verbreiten.“ (Daraus ergibt sich ein zweiter Grund für das Aufsichtsrecht der Kirche auch über den profanen

Unterricht.) . . . „Führwahr, die Kirche leistet der Menschheit einen großen Dienst, daß sie als Schutzmacht im Reiche des Wissens und der Erziehung Aufsicht hält, damit auch die Wahrheiten der natürlichen Ordnung, ohne welche diejenigen der übernatürlichen Ordnung nicht bestehen könnten, nicht angetastet werden. Wie die physische Welt einer furchtbaren Vernichtung anheimfallen würde, sobald die Grundlage, auf welcher die verschiedenen Bewegungen aller Systeme ihre Einheit, Ordnung und Harmonie finden, nur einen Augenblick fehlen würde — so müßte auch die Menschheit die schwersten Erschütterungen erleiden, wenn sie in der vielgliedrigen Gestaltung ihres bewegten Lebens sich nicht unter die Leitung eines ordnenden allgemeinen und unwandelbaren Prinzips stellt. Bei der entsetzlichen Verwirrung der Ideen und der Rechtsbegriffe, bei diesem anarchistischen Geiste, der alles in seinem Bestande irgend Feste hassenden Verneinung, ist es da nicht ein Segen, wenn die Kirche ihre urteilsfähige Stimme erhebt, die zur nüchternen Besinnung mahnt, vor dem Abgrund warnt und den Schattenbildern das Licht ihrer Lehre entgegen hält? Die Kirche, die genannt wird „eine Säule und Grundfeste der Wahrheit“, ist, wie St.